Merkblatt des Bundesverband Systemböden e.V.

Nr. 004-Beanstandungspflichten-002; Dezember 2013

Hinweis- und Beanstandungspflichten im Falle mangelhafter Systemböden

In nicht unerheblicher Anzahl werden in der Bundesrepublik Deutschland Systemböden, insbesondere Doppelböden und Hohlraumböden, eingebaut, die nicht den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere im Sinne der §§ 4 Nr. 2 (1) und 13 Nr. 1 VOB/B, entsprechen.

Durch dieses regelwidrige Verhalten schädigen diese ausführenden Unternehmen den Ruf sowie das Ansehen des Systembodens in seiner Gesamtheit, soweit Problemfälle, Mangelfälle, insbesondere Probleme im Rahmen der späteren Nutzung bis hin zu Unfällen die Bauherren, Planer sowie Auftraggeber zukünftig abhalten können, nochmal einen Systemboden einzubauen.

Gemäß § 2 der Satzung des Bundesverbandes Systemböden haben sich der Bundesverband sowie die darin organisierten Systembodenhersteller verpflichtet, den Qualitäts- und Güteaspekt des Systembodens zu fördern und die gemeinsamen Interessen an dem Erhalt des Systembodens auf technischem Gebiet zu wahren.

Der Bundesverband Systemböden und die darin organisierten Systembodenhersteller sind dem zur Folge verpflichtet und berechtigt, nicht nur in der Phase der Herstellung, Ausschreibung und Vergabe, sondern auch bei dessen Einbau auf solche Abweichungen und Mängel hinzuweisen, die nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und eine Gefahr bedeuten für den Ruf, das Ansehen sowie den Erhalt des Systembodens in seiner Gesamtheit.

Leostrasse 22 40545 Düsseldorf Geschäftsführung: RA Kai Bellwinkel



Bundesverband Systemböden e.V.

Telefon: +49 211 – 55 61 66 Telefax: +49 211 55 64 66 www.systemboden.de



Konto-Nr.: 3 672 372 00 Dresdner Bank AG BLZ 300 800 00